



Benutzungs- und Gebührenordnung für die transportable Spülmaschine des Marktes Elsenfeld

§ 1 Grundsätzliches

Der Markt Elsenfeld ist Eigentümer der Gläser- und Geschirrspülmaschine Cookmax CG812015 (COOKF504S-12B), die er an Ortsvereine, Verbände, Pfarrgemeinden, Jugendorganisationen, Schulen sowie Privatpersonen, die ihren Sitz im Markt Elsenfeld haben, zu den nachstehend genannten Bedingungen vermietet.

§ 2 Vermietung, Mietpreis, Kautions, Auf- und Abbau

1. Vor Vermietung der Spülmaschine wird zwischen dem Markt Elsenfeld und der Mieterin oder dem Mieter ein Mietvertrag geschlossen. Die Mieterin oder der Mieter verpflichten sich für den angegebenen Mietzeitraum den unter Punkt 2 festgelegten Mietpreis zu entrichten und die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.
2. Mietgegenstand ist die gemeindliche Spülmaschine des Herstellers Cookmax, Typ 812015 (COOKF504S-12B). Bei einer Nutzung am ersten und zweiten Tag wird ein Mietpreis von 50,00 € pro Tag erhoben. Ab dem 3. Tag der Nutzung reduziert sich die Miete auf 20,00 € pro Tag. Die Zeit des An- und Rücktransportes ist mietfrei.
3. Zudem wird eine Kautions in Höhe von 250,00 € erhoben. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer und vollständiger Übergabe zurückerstattet.
4. Die Geschirrspülmaschine ist während den allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Bürgerzentrum Elsenfeld abzuholen und auch wieder zurückzubringen. Die Spülmaschine ist auf einem Anhänger fest installiert. Der Anhänger darf mit einem Führerschein Klasse B gefahren werden. Es wird eine Anhängerkupplung benötigt.
5. Vor Abholung und bei Rückgabe der Spülmaschine, ist zur Übergabedokumentation und Kurzeinweisung, Kontakt mit der Hausmeisterin oder dem Hausmeister des Bürgerzentrums oder einer Vertreterin bzw. eines Vertreters, unter der Telefonnummer 0171/5840700, aufzunehmen.
6. Die Spülmaschine, sowie das Zubehör (siehe separate Inventarliste) ist nach der Benutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand, gereinigt, abgepumpt und betriebsfähig zurückzugeben.
7. Bei der Nutzung und Reinigung der Spülmaschine, ist die mit dieser Vereinbarung der Vermieterin bzw. des Vermieters übergebene Bedienungsanleitung zwingend zu beachten. Die Mieterin oder der Mieter ist für die Einhaltung der Herstellerbedingungen aus der Bedienungsanleitung verantwortlich. Die Bedienungsanleitung des Mietgegenstands ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
8. Zeigt sich beim Betrieb der Spülmaschine während der Mietzeit ein offensichtlich technischer Mangel, so hat die Mieterin oder der Mieter zur Vermeidung weitergehender Beschädigungen unverzüglich den Betrieb der Maschine einzustellen. Für die Beseitigung der Störung bitten wir die Firma Fuchs, Aschaffenburg, Tel: 06021/84020 zu kontaktieren und der Vermieterin bzw. dem Vermieter von der Beschädigung telefonisch und schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der weitere Gebrauch, ist bis zur Gebrauchsfreigabe durch die Gemeinde zu unterlassen. Ein Ersatzanspruch auf ein Tauschgerät besteht nicht.

9. Die Vermieterin bzw. der Vermieter stellen der Mieterin oder dem Mieter das geeignete Spülmittel zur Verfügung. Die Kosten für das Spülmittel sind im Mietpreis enthalten. Der Einsatz eines anderen Spülmittels ist nicht zulässig.
10. Die Miete und die Kautionszahlung sind auf eines der Konten des Markt Elsenfeldes zu überweisen:

Sparkasse Aschaffenburg - Miltenberg
IBAN: DE 44 7955 0000 0430 0340 74 / BIC: BYLADEM1ASA
Raiffeisenbank Aschaffenburg
IBAN: DE 42 7956 2514 0004 1002 71 / BIC: GENODEF1AB1
Raiffeisenbank Elsavatal eG.
IBAN: DE 26 7966 5540 0000 1257 84 / BIC: GENODEF1EAU
11. Die Miete und die Kautionszahlung müssen mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung beim Markt Elsenfeld eingegangen sein. Erfolgt die Einzahlung nicht, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten.

§ 3 Haftung

1. Die Mieterin oder der Mieter haften für den unsachgemäßen Einsatz der Spülmaschine.
2. Schäden die die Mieterin oder der Mieter zu vertreten haben, werden auf Kosten der Mieterin oder des Mieters von einem Fachbetrieb instandgesetzt. Dazu bedient sich die Vermieterin bzw. der Vermieter aus der eingezahlten Kautionszahlung. Übersteigen die Instandsetzungskosten die Kautionshöhe, hat die Mieterin oder der Mieter den Differenzbetrag, jedoch maximal den Verkehrswert des Mietgegenstandes, an die Vermieterin bzw. den Vermieter auszugleichen.
3. Größere Schäden sind umgehend dem Markt Elsenfeld in schriftlicher Form zu melden, welcher dann die Beseitigung auf Kosten der Mieterin oder des Mieters veranlasst.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach Beschlussfassung im Marktgemeinderat mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft.

Elsenfeld, den 26.04.2024



Kai Hohmann
Erster Bürgermeister